

EHRUNGSORDNUNG

Sinn und Ziel der in dieser Ordnung verankerten Ehrungen ist, unseren Mitgliedern und im besonderen unserer Jugend das Gefühl der Zusammengehörigkeit näherzubringen, wie allen Gewißheit zu geben, daß gemeinsames Schaffen, uneigennütziger Einsatz und Erfolge im Spiel und Sport sichtbar anerkannt werden. Der mit jeder Ehrung ausgesprochene Dank unseres Vereins soll zugleich Ansporn für alle sein, sich freudig und begeisterungsvoll weiterhin für die Ziele des Vereins einzusetzen.

I. EHRUNGEN FÜR LANGJÄHRIGE ZUGEHÖRIGKEIT

durch Verleihung einer Treue-Nadel mit der Zahl der Mitgliedsjahre

- in B r o n z e für 20-jährige Zugehörigkeit
- in S i l b e r für 30- und 40-jähr. Zugehörigkeit
- in G o l d für 50-, 60-, 70- und 80-jährige Zugehörigkeit zum Verein.

Die Zugehörigkeit rechnet ab Eintrittsdatum.

II. EHRUNGEN FÜR BESONDERE VERDIENSTE

a) durch Verleihung einer Ehren-Nadel

- in S i l b e r für mindestens 10-jährige
- in G o l d für mindestens 20-jährige

ehrenamtliche Tätigkeit, verbunden mit besonderen Verdiensten um den Verein. Die ehrenamtliche Betätigung für unseren Verein wird ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewertet - sie muß nicht ununterbrochen sein.

- b) durch Ernennung der Ehrenmitgliedschaft mit Urkunde für außerordentliche Verdienste um den Verein.

Ehrenmitglieder sind bis zu ihrem Ableben oder Ausscheiden aus dem Verein Vollmitglieder mit allen Rechten. Sie sind beitragsfrei und Ehrengäste auf allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen.

- c) durch Ernennung der außerordentlichen Mitgliedschaft mit Urkunde für besonders wertvolle Unterstützung des Vereins als Nichtmitglied.

Außerordentliche Mitglieder gelten, den Satzungen übergeordneter Sportverbände entsprechend, nicht als offizielle Mitglieder des Vereins, besitzen demgemäß kein Stimmrecht, sind für die Ämter des Vereins nicht wählbar und können am Sportbetrieb des Vereins nicht teilnehmen.

Ehrungen können versagt werden, wenn trotz gegebener Voraussetzungen ein zu ehrendes Mitglied durch sein Verhalten, Auftreten oder sonstige Umstände das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Der Entzug einer ausgesprochenen Ehrung ist aus den gleichen, besonders schwerwiegenden Gründen möglich, wenn dieser auf Antrag der Vorstandschaft durch den Vereinsausschuß mit drei Viertel Mehrheit beschlossen wird.

III. EHRUNGEN FÜR SPORTLICHE ERFOLGE

durch Verleihung einer Siegernadel mit Jahreszahl für erzielte Einzel- und Mannschaftserfolge innerhalb des eingetragenen Jahres

in B r o n z e für Platz 4 - 6 in Einzelwettbewerben

für Platz 2 und 3
in Mannschaftswettbewerben

bei Bayerischen Meisterschaften

für Platz 2 und 3 in Einzelwettbewerben

für Platz 2 und 3
in Mannschaftswettbewerben

bei Niederbayerischen Meisterschaften

für 6 Placierungen unter den ersten
3 Plätzen bei Leichtathletikwettkämpfen auf Kreisebene

für 4 Placierungen unter den ersten
5 Plätzen bei Turnwettkämpfen auf Kreisebene

für 12 Siege in einer Saison bei Fußball

für 12 Siege in einer Saison bei Volleyball

für 20 Siege in einer Saison bei Tischtennis

in S i l b e r für Platz 2 und 3 in Einzelwettbewerben

für Platz 2 und 3 in
Mannschaftswettbewerben

bei Bayerischen Meisterschaften

für Platz 4 - 6 in Einzelwettbewerben

für Platz 4 - 6
in Mannschaftswettbewerben

bei Deutschen Meisterschaften

für Platz 1

bei Niederbayerischen Meisterschaften

für Berufung in eine
Bayerische Auswahlmannschaft, sofern
der Teilnehmer in einem seiner Wett-
bewerbe siegreich ist

für Erringung des Aufstieges in eine
höhere Spielklasse bei Spielmannschaften

in G o l d

für Platz 1 in Einzelwettbewerben

für Platz 1 in Mannschaftswettbewerben

bei Bayerischen Meisterschaften

für Platz 1 - 3 in Einzelwettbewerben

für Platz 1 - 3
in Mannschaftswettbewerben

bei Deutschen Meisterschaften

für die Berufung in die Nationalmannschaft

durch Verleihung eines E h r e n p r e i s e s
als aktiver Teilnehmer einer Mannschaft bei

250 Einsätzen im Fußballspiel

100 Einsätzen im Volleyballspiel

250 Einsätzen im Tischtennispiel

Ehrungen dieser Art können aus den gleichen Gründen wie unter II. festgehalten versagt werden. Die Entscheidung trifft in diesem Falle der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit.

ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- zu I: Die Feststellung der Vereinszugehörigkeit erfolgt durch die Geschäftsstelle mit Überprüfung durch den Referenten für Mitgliederbetreuung.
- zu II: Vorschläge erfolgen durch die Vorstandschaft oder durch die Abteilungen mit entsprechender Begründung. Die Prüfung und Entscheidung erfolgt gemäß der Satzung durch den Vereinsausschuß, der mit drei Viertel Mehrheit zustimmen muß.
- zu III: Vorschläge erfolgen durch die Abteilungsleitungen unter vollständiger schriftlicher Nennung der Erfolge. Die Prüfung und Entscheidung erfolgt durch den Ehrungsausschuß,

dem ein Vorstandsmitglied angehören soll. Die Entscheidung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluß.

Griesbach, den

Die Vorstandschaft